



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Inneres
und Bau

Ministerium für Inneres und Bau
Mecklenburg-Vorpommern · 19048 Schwerin

Amt Woldegk
Stadt Woldegk
Der Bürgermeister
Herrn Tony Hyna
Karl-Liebknecht-Platz 1
17348 Woldegk

Bearbeiterin: Frau Anne Radant

Telefon: +49 385 588 12614

E-Mail: Anne.Radant@im.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: 513-10000-2026/002-008

Schwerin, 30. Juni 2026

per E-Mail

nachrichtlich per E-Mail:

BIG Städtebau GmbH, Regionalbüro Neubrandenburg
Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern

Städtebauförderung 2026 Mecklenburg-Vorpommern

Ihr Antrag auf Bereitstellung von Finanzhilfen für das Programmjahr 2026

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hyna,

unter Bezug auf Ihren Antrag stelle ich Ihnen auf Grundlage des Landeshaushaltes 2026 und der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2026/2027 über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen sowie vorbehaltlich der Bestätigung des Landesprogramms durch den Bund im Rahmen des Städtebauförderprogramms 2026 für die Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme:

Altstadt

Finanzhilfen aus dem Programm:

Wachstum und nachhaltige Erneuerung, Programmteil Aufwertung

in Höhe von **931.000,00 EUR** in Aussicht.

Die Bewilligung der Finanzhilfen wird durch das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern erfolgen.

Hausanschrift:

Ministerium für Inneres und Bau
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Inneres und Bau
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880

Telefax: +49 385 588-12972

E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de

Internet: www.im.mv-regierung.de

Die oben genannten Finanzhilfen 2026 werden vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel innerhalb des siebenjährigen Verpflichtungsrahmens bereitstehen. Der erforderliche Eigenanteil ist entsprechend durch die Gemeinde bereitzustellen.

Die Auszahlung der in Aussicht gestellten Finanzhilfen soll in folgenden sieben Kassenraten erfolgen:

Altstadt

erste Kassenrate 2026 in EUR	zweite Kassenrate 2027 in EUR	dritte Kassenrate 2028 in EUR	vierte Kassenrate 2029 in EUR	fünfte Kassenrate 2030 in EUR	sechste Kassenrate 2031 in EUR	siebente Kassenrate 2032 in EUR
47.600,00	58.600,00	193.200,00	194.400,00	194.400,00	145.800,00	97.000,00

Dabei wird die zweite Kassenrate vorrangig für die „Rückbaumaßnahmen“ im Programm Wachstum und nachhaltige Erneuerung, Programnteil Rückbau eingesetzt. Dadurch reduzieren sich die Kassenmittel in der zweiten Kassenrate für die übrigen Gesamtmaßnahmen.

In Auswertung Ihres Programmantrages 2026 für die städtebauliche Gesamtmaßnahme **„Altstadt“** nehme ich, unter Berücksichtigung sonstiger Einnahmen, folgende Einzelmaßnahmen in das Städtebauförderprogramm auf (Höhe der Finanzhilfen von Bund und Land):

- die Maßnahmen der Vorbereitung: Vergütung Sanierungsträger, Monitoring, ISEK-Fortschreibung, Öffentlichkeitsarbeit (91.000,00 TEUR insgesamt) und Verkehrswertgutachten sowie städtebauliche Beratung (aus sonstigen Einnahmen),
- die Erschließungsmaßnahme Freiflächengestaltung Quartier Klosterstraße/Ziegengang/Stadtmauer (502.000,00 EUR),
- die Erschließungsmaßnahme private Freiflächengestaltung Goldberg (144.000,00 EUR),
- der Grunderwerb der Flurstücke 10-101/104 in der E.-Thälmann-Straße/Krumme Straße (40.000,00 EUR),
- der Grunderwerb Ziegengang des Flurstückes für Freifläche Quartier Klosterstraße/Ziegengang/Stadtmauer (90.000,00 EUR),
- die Freilegung von Grundstücken E.-Thälmann-Straße/Krumme Straße Flurstück 10-101/104 (40.000,00 EUR) sowie
- die Errichtung eines Trinkwasserbrunnens auf dem Markt (24.000,00 EUR).

Die Erschließungsmaßnahme Freiflächengestaltung Quartier Klosterstraße/Ziegengang/Stadtmauer sowie die Freiflächengestaltung Goldberg und die Errichtung eines Trinkwasserbrunnens auf dem Markt werden als Klimamaßnahmen gewertet.

Für die darüber hinaus beantragte Maßnahme „Sanierung Diekgraben“ habe ich keine Förderung vorgesehen. Das Vorhaben wurde nicht als Vorhaben der Gesamtmaßnahme abgestimmt, war nie Gegenstand der abgestimmten Prioritätenliste und wird hier nicht als Aufgabe der Städtebauförderung angesehen. Zudem liegt ein Großteil der Maßnahme Diekgraben außerhalb des Sanierungsgebietes „Altstadt“. Es sollten insofern, wie bereits mitgeteilt, andere Fördermöglichkeiten

eruiert werden, beispielsweise „Natürlicher Klimaschutz in Kommunen (444) | KfW“, das Bundesprogramm KlimaRäume oder ILERL M-V.

Weiterhin werden die Außenanlagen Heil-Geist-Quartier nicht in das Programm aufgenommen. Die Außenanlagen werden bereits im Rahmen des Programms Wohnungsbau Sozial unterstützt.

Die für die aufgenommenen Einzelmaßnahmen ausgewiesenen Finanzhilfen (Bund und Land) können sich im Rahmen der förderrechtlichen Prüfung ändern.

Für private Maßnahmen sind wegen des geltenden Subsidiaritätsprinzips, wie bereits mehrfach besprochen, andere Förderungen, wie die Wohnraumförderung des Landes M-V, und für die Modernisierungsmaßnahmen auch steuerliche Abschreibungen zu prüfen. Außerdem sind die Vorgaben des Ministeriums zur Mietpreis- und Belegungsbindung, laut Schreiben vom 19. Januar 2023, zu beachten.

Die bereitgestellten Städtebaufördermittel, einschließlich der sonstigen Einnahmen, dürfen innerhalb der städtebaulichen Gesamtmaßnahme nur für die in das Städtebauförderprogramm 2026 aufgenommenen Einzelmaßnahmen eingesetzt werden.

Elektronische Begleitinformation in der Datenbank des Bundes

Die in der Datenbank des Bundes unter <https://stbauf.bund.de> für die jeweilige aufgenommene städtebauliche Gesamtmaßnahme bereitgestellte elektronische Begleitinformation (eBi) ist durch die Kommune auszufüllen und spätestens bis zum 13. Juli 2026 freizugeben. Erst danach erhalten Sie den Zuwendungsbescheid für die jeweilige städtebauliche Gesamtmaßnahme. Die mit Ankündigungsschreiben aufgenommenen Klimaschutzmaßnahmen / Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel sind als Fördervoraussetzung zur Aufnahme in das Städtebauförderprogramm 2026 in der elektronischen Begleitinformation zu erläutern. Als Klimamaßnahmen werden auch die Maßnahmen gewertet, die nicht aus der Städtebauförderung, sondern anderweitig finanziert werden. Diese Klimamaßnahmen sind ebenfalls in der elektronischen Begleitinformation zu erläutern.

Die städtebauliche Gesamtmaßnahme Woldegk „Altstadt“ wird, wie mit Schreiben vom 24. Juni 2025 angekündigt, aufgrund des hohen Durchführungsstandes in diesem Jahr letztmalig aufgenommen. Im Rahmen der Städtebauförderung ist es nicht möglich, alle vorhandenen Defizite vollständig zu beseitigen. Noch zu erwartende sonstige Einnahmen können für die Kleinteiligen Maßnahmen gemäß Prioritätenliste eingesetzt werden.

Ich bedanke mich bei Ihnen für eine langjährige gute Zusammenarbeit und bitte Sie, die Maßnahmen zügig umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Ansvera Scharenberg